

Merkblatt Erste Hilfe in Kitas

Die Erste-Hilfe-Pflichten des Unternehmers ergeben sich aus §§ 24 bis 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, der Arbeitsstättenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz.

Zahl der Ersthelfer

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Kindertageseinrichtungen mindestens ein Ersthelfer je Kindergruppe zur Verfügung steht (§ 16 Abs. 1 Nr. 2.c). Dieser ist alle zwei Jahre zu schulen.

Kostenübernahme durch die Unfallkasse Sachsen

Die Träger von Kita in Sachsen sind entweder bei der Unfallkasse Sachsen, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. Dies hat zunächst nur Bedeutung für die beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher. Die Kinder sind immer bei der UK Sachsen versichert.

- ❖ Unabhängig von der Trägerschaft übernimmt die Unfallkasse Sachsen die Kosten der Schulung von (Gruppenanzahl plus 1) Pädagogen zu Ersthelfern. Die BGW beteiligt sich für die bei ihr versicherten Einrichtungen an den Ausbildungskosten.

Kurs

Es ist der Kurs „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zu absolvieren – es gibt diesbezüglich keinen Unterschied zwischen Aus- und Fortbildung.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp> .

Anmeldung

Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei Jahre oder länger her, gehen Sie wie folgt vor:

- 1) Suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin.
- 2) Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen“** aus, füllen ihn vollständig aus und senden ihn uns rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu.
- 3) Wenn sie von uns die unterzeichnete Erklärung zur Kostenübernahme erhalten haben, übergeben Sie diesen der ausbildenden Stelle.
- 4) Die ausbildende Stelle rechnet die Kosten bei der UK Sachsen ab.